

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 48.) G e s e t z

wegen Nachcirculirung von Einer Million Thalern in neuen Cassenbillets;

vom 9ten September 1843.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

finden, um dem fernern Begehre nach inländischen Geldrepräsentationsmitteln zu entsprechen, Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes andurch festzusetzen:

§ 1. Der durch das Gesetz vom 16ten April 1840 auf drei Millionen Thaler bestimmte Nominalbetrag der neuen Cassenbillets ist amnoch um eine vierte Million Thaler zu erhöhen, dergestalt, daß selbige mit:

600,000 Thln. in 600,000 Stück von der Classe à 1 Thaler	
300,000 " " 60,000 " " " " " 5 "	
100,000 " " 10,000 " " " " " 10 "	

Summa 1,000,000 Thln. in 670,000 Stück
angefertigt und ausgegeben werden mag.

§ 2. Die Bestimmungen des vorangezogenen Gesetzes, sowie die zu dessen Ausführung bereits getroffenen oder noch zu treffenden Anordnungen, leiden durchgehends auch auf die nachzureivende vierte Million Thaler neuer Cassenbillets Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Siegel versehen lassen.

Gegeben zu Dresden, den 9ten September 1843.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zschau.